

102-002

DGUV Regel 102-002



Kindertageseinrichtungen

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“,
Fachbereich „Bildungseinrichtungen“ der DGUV.

Ausgabe: April 2009

DGUV Regel 102-002 (bisher BG/GUV-SR S2)
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen

§ 23**Aufenthaltsbereiche und Ausstattungen für Krippenkinder**

(1) Verkehrswege vor und im Gebäude dürfen nicht durch Kinderwagen o.ä. eingengt oder verstellt werden.

Dies wird z.B. erreicht durch geeignete Abstellflächen innerhalb des Gebäudes.

(2) Bauliche Anlagen und Ausstattungen, Spielplatzgeräte und Spielzeug müssen dem Entwicklungsstand von Krippenkindern entsprechen.

Diese zusätzliche Sicherheit bezieht sich auf das Spielrisiko für Krippenkinder und umfasst z.B. folgende Bereiche:

- Öffnungsspalte zur Vermeidung von Quetschgefahren für Finger sollten in keiner Stellung ≥ 4 mm sein,
- die Öffnungsweite von Absturzsicherungen und Treppen ohne Setzstufen darf maximal 8,9 cm betragen (siehe DIN EN 1176-1),
- die Öffnungsweite an Kinderbetten darf zwischen 4,5 und 6,5 cm betragen (siehe DIN EN 716-1),
- Spielzeug ohne verschluckbare Kleinteile.

Bei Auswahl und Anordnung von Spielplatzgeräten ist auf die besonderen Gefährdungen für Krippenkinder zu achten. Dies wird z.B. erreicht durch Beschaffung von Spielplatzgeräten entsprechend DIN EN 1176-1 ohne deutsche A-Abweichung.

Für Krippenkinder sind an Treppen zusätzlich gut erreichbare Handläufe in mindestens 60 cm Höhe anzubringen. Diese dürfen bei Umwehungen mit Absturzgefahr nicht zum Klettern verleiten (z.B. wandseitige Handläufe).

Die Gefährdung durch aufschlagende Türen kann vermindert werden, wenn Türen eine Durchsicht auch auf kleinere Kinder ermöglichen.

(3) Stühle und Betten sind so zu gestalten, dass sie bei ihrer Nutzung keine Gefährdung für Kinder darstellen.

Hierzu gehört z.B., dass Hochstühle stand- und kippstabil sind. Hochstühle sollen den Vorgaben der DIN EN 14 988-1, Kinderbetten der DIN EN 716-1 entsprechen.

(4) Wickelplätze sind so auszuführen, dass Kinder nicht herunterfallen können.

Als geeignete Ausführungen werden z.B. seitliche und rückwärtige Aufkantungen von mindestens 20 cm Höhe angesehen. Benötigte Materialien sind im Greifbereich des Personals zu lagern.

(5) Treppen in Aufenthaltsbereichen von Krippenkindern sind zu sichern.

Dies kann z.B. erfolgen durch Türchen oder Kinderschutzgitter (Mindesthöhe 65 cm, siehe DIN EN 1930), die von Kindern nicht leicht geöffnet werden können.

(6) Teiche, Feuchtbiootope u.ä. dürfen für Krippen Kinder nicht zugänglich sein.

Dies wird z.B. erreicht durch eine mindestens 1,00 m hohe Umwehrung, die nicht zum Klettern verleitet.

3.4.8

§ 24

Räume und Ausstattungen zur Bewegungserziehung

(1) Fußböden und Wände sind so zu gestalten, dass Kinder nicht gefährdet werden.

Folgende Materialien haben sich für Fußböden bewährt:

- Verbundbeläge als Bahnenware mit elastischer Schicht von ≥ 5 mm,
- Kork- oder andere nachgiebige Beläge in einer Schicht von ≥ 5 mm.